

§4

(1) Werte für unbebaute Grundstücke und für Grund und Boden bebauter Grundstücke aus Investitionen nach dem Stichtag der Generalinventur sind zu Lasten des Grundmittelfonds auszubuchen.

(2) Meliorative Maßnahmen gemäß Weisungen des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Dezember 1964 über die Zuordnungen der Meliorationen in den genossenschaftlich-sozialistischen Betrieben* sind aus dem Grundmittelbereich auszubuchen.

(3) Sofern Dauerkulturen oder Wald bisher im Grundmittelbereich geführt werden, sind sie in den Umlaufmittelbereich zu übernehmen.

(4) Für die Führung von Nachweisen gilt der § 3 Abs. 1 entsprechend.

Schlußbestimmungen

§5

(1) Die Vorsitzenden bzw. Leiter der Betriebe und Kooperationsgemeinschaften haben zu sichern, daß vor Übernahme der neuen Werte in die Buchführung die Richtigkeit der Werte sowie deren Fortschreibung überprüft werden.

(2) Die Ursachen für das Abhandenkommen und für die bisherige Nichterfassung der Grundmittel sind in den Mitgliederversammlungen bzw. Bevollmächtigtenversammlungen der Betriebe und Kooperationsgemeinschaften darzulegen.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1968

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen
Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister

**Der Minister
der Finanzen**

B ö h m

* wurden den Bezirkslandwirtschaftsräten direkt zugestellt

**Anordnung
über die Verrechnung der Abschreibungen
in die Selbstkosten**

**— Abschreibungen für Grundmittel in den land-
wirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Typ I
und II sowie in den zwischenbetrieblichen
Einrichtungen und Abschreibungen
für gemeinsam angeschaffte Grundmittel
der Kooperationsgemeinschaften —**

vom 13. Februar 1968

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Typ I und II sowie zwischenbetrieblichen Einrichtungen (im folgenden Betriebe genannt) und für gemeinsam angeschaffte Grundmittel der Kooperationsgemeinschaften. Ausgenommen sind die zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen und die Meliorationsgenossenschaften.

Abschreibungen

.§ 2

(1) Die Abschreibungen der Grundmittel für ihren wertmäßigen Ersatz sind nach den im „Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel“ (Sonderdrucke Nr. 491 und 491/1 des Gesetzblattes) festgelegten Abschreibungssätzen für die einzelnen Inventarobjekte vorzunehmen.

(2) Ergänzungen bzw. Änderungen des „Verzeichnisses der Abschreibungssätze für Grundmittel“ erfolgen durch das Büro der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel auf Antrag des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik. Den Anträgen sind Gutachten der Hersteller der Grundmittel bzw. für ihren Import zuständigen Organe sowie der zuständigen Institute des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die normative Nutzungsdauer beizufügen.

§3

(1) Das Büro der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel kann auf Antrag des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik Sonderabschreibungen für Grundmittel in bestimmten Bereichen bestätigen, deren Einsatz oder Nutzung unter außergewöhnlichen Verschleißbedingungen, wie die Einwirkung von aggressi-